

Recht und Strukturen

Themenbereiche

- ❖ **Örtliche Kirchliche Rechtspersonen**
- ❖ **Örtliches Kirchenvermögen**
- ❖ **Auswirkungen der Fusion auf das Vermögen**
- ❖ **Die Organe der Vermögensverwaltung**
- ❖ **Delegation von Verantwortung (optional, je nach Zeitrahmen)**
- ❖ **Einrichtungen, Vereine und Verbände (optional, je nach Zeitrahmen)**
- ❖ **Vermögensverwaltungsaufsicht**
- ❖ **Haftung / Versicherungsschutz**

Örtliche kirchliche Rechtspersonen

Kirchengemeinde (§ 5 ff. KVO III)

- Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ortsfonde und Stiftungen

(§ 26 ff. KVO III)

- Stiftung des öffentlichen Rechts

Organe:

Pfarrgemeinderat, Stiftungsrat, Leitende
Pfarrer der Seelsorgeeinheit

Stiftungsrat, Leitende Pfarrer der
Seelsorgeeinheit

vertreten durch:

Stiftungsrat (2 Mitglieder, darunter Vors.
oder Stellv., § 22,I, KVO III)

Stiftungsrat (2 Mitglieder, darunter Vors.
oder Stellv., § 27 KVO III)

Zweck:

Rechts-, Betriebs- und Vermögensträger-
schaft für alle Einrichtungen und Dienste
einschl. der rechtl. unselbst. Gruppierungen,
Anstellungsträgerschaft für Personal

Erfüllung der Bau- und Kultpflicht für Kir-
chen und Kapellen;

Abgrenzung der „Rechtspersonen“ (Kirchengemeinden, Fonde und Stiftungen)

- ❖ **Pfarrei**
- ❖ **Seelsorgeeinheit**
- ❖ pastorale Größen, welche keine staatliche Rechtspersonen sind. Sie bleiben grundsätzlich auch nach der Fusion der Kirchengemeinden bestehen.

Was gehört zum örtlichen Kirchenvermögen?

(§ 3 Abs. I, II KVO III)

- ❖ das Vermögen der Kirchengemeinde
- ❖ das Vermögen der Ortsfonde und der sonstigen örtlichen Stiftungen und Anstalten (Ortsfondsvermögen)
- ❖ der Anteil der Kirchengemeinde an Kirchensteuern und Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen
- ❖ die im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen, Rechte, Forderungen und sonstigen Wirtschaftsgüter
- ❖ Guthaben auf Konten
- ❖ Erträge von pfarrlichen und sonstigen kirchengemeindlichen Festen und Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten
- ❖ Spenden und sonstige Gaben für Zwecke der Kirchengemeinde.

Was gehört nicht zum örtlichen Kirchenvermögen? (§ 3 Abs. 3 KVO III)

- ❖ Gelder aus Sammlungen und Kollekten aufgrund
bischöflicher Anordnung
- ❖ Das Pfründevermögen
- ❖ Treugut, das den Geistlichen als Amtsträgern von den
Gebern zur freien Verfügung oder für einen außerhalb der
Vermögensverwaltung liegenden Zweck überlassen
worden ist (z.B. caritative Aufgaben)
- ❖ Grundsatz:
Im Zweifel ist anzunehmen, dass Zuwendungen an den
Verwalter den verwalteten Rechtspersonen zugedacht
sind.

Auswirkungen der Fusion (2015) auf das Vermögen (§ 28 KVO III)

- ❖ Das Vermögen der bisherigen Kirchengemeinden behält über den Zeitpunkt der Fusion hinaus seine sachliche bzw. örtliche Zweckbindung und ist im Sinne der ursprünglichen Zweckbindung zu verwenden.
- ❖ Die stiftungsrechtlichen (Zweck-) Bindungen bleiben ebenfalls uneingeschränkt erhalten.
- ❖ Zugunsten einer Pfarrei zweckgebundene Spenden oder gar ganze Erbschaften zugunsten einer Pfarrei kommen ausschließlich dieser zu Gute. D.h. die Zweckbindung oder Auflagen von Schenkungen müssen erfüllt werden.
- ❖ Die Umwidmung einer sonstigen Zweckbindung ist nur durch einen einstimmigen Beschluss sämtlicher Mitglieder des einschlägigen Gremiums (PGR bzw. STR) oder mit Zustimmung des Ordinariates möglich.

Auswirkungen der Fusion auf das Vermögen

- ❖ Die Kirchenfonde wurden nicht fusioniert.
- ❖ Sie sind rechnerisch mit der neuen Kirchengemeinde vereinigt.
- ❖ Ein möglicher Erlös aus dem Verkauf von Kirchenfondsvermögen steht allein diesem zu und ist stiftungsgemäß zu verwenden. Das Grundvermögen ist dauerhaft zu erhalten.
- ❖ Dort, wo ein Kirchenfond aufgelöst wird (z.B. durch Wegfall der Kirche, für deren Zweck er errichtet worden ist), fällt sein Vermögen an die neue Kirchengemeinde, welche Universalrechtsnachfolgerin des aufgelösten Kirchenfonds ist.

Die Organe der örtlichen Vermögensverwaltung (§6 KVO III)

- ❖ der Pfarrgemeinderat
- ❖ der Stiftungsrat
- ❖ der Pfarrer als Vorsitzender
des Stiftungsrats

Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

(§ 3 Satzung für die Pfarrgemeinderäte)

- ❖ Größe:
 - ❖ Mindestens 1 Mitglied pro Stimmbezirk
 - ❖ Mindestens 8, maximal 50 unmittelbar gewählte Mitglieder
 - ❖ Zuzüglich hinzu gewählte und beratende Mitglieder
- ❖ Mitglieder
 - ❖ Mitglieder kraft Amtes (Leitender Pfarrer/Pfarradministrator)
 - ❖ unmittelbar gewählte Mitglieder
 - ❖ hinzu gewählte Mitglieder (mit und ohne Stimmrecht)
 - ❖ beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht)



Zusammensetzung des Stiftungsrates (§ 9 KVO III)

- ❖ Größe:
 - ❖ Mindestens 1 Mitglied pro Pfarrei
 - ❖ Maximal jedoch 3 Mitglieder pro Pfarrei
 - ❖ Entscheidung des Pfarrgemeinderates
- ❖ Mitglieder
 - ❖ Pfarrer oder sein nach kirchlichem Recht bestellter Vertreter
 - ❖ Vorsitzender des Pfarrgemeinderats oder sein Vertreter
 - ❖ weitere vom Pfarrgemeinderat gewählte Mitglieder

Die Zuständigkeitsabgrenzung der Organe

Möglichkeiten der Zuständigkeitsabgrenzung:

- a) die abschließende Aufzählung (Enumerationsprinzip)
- b) die Generalklausel

Grundregel: Für den **Pfarrgemeinderat** und den **Pfarrer, bzw. Stiftungsratsvorsitzenden** gilt das **Enumerationsprinzip**, für den **Stiftungsrat** die **Generalklausel**.

Dies bedeutet: Die Kompetenzen des Pfarrgemeinderates und des Stiftungsratsvorsitzenden sind einzeln und abschließend geregelt; alles, was diesen beiden Organen nicht ausdrücklich zugewiesen ist, ist dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorbehalten.

Der Stiftungsrat kann die Entscheidung von in seine Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten dem Pfarrgemeinderat überlassen, nicht aber umgekehrt.

Aufgaben und Kompetenzen des Pfarrgemeinderates als Organ der örtlichen Vermögensverwaltung:



Erzdiözese
Freiburg

(§ 7 Abs. 1 KVO III bzw. § 2 Abs. 3 PGR-Satzung)

- ❖ Wahl des Stiftungsrates (§ 9)
- ❖ Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates (§ 14)
- ❖ Aufstellung von pastoralen Richtlinien für die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde
- ❖ Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde sowie über die Art und die Höhe der zu erhebenden Ortskirchensteuer (§ 14 Absatz 2 KiStO),
- ❖ Feststellung der Jahresrechnung (§ 14 Absatz 5 KiStO),
- ❖ Bestellung eines Kirchengemeinderechners - in der Regel durch Beauftragung einer Verrechnungsstelle - (§ 18 Absatz 2 KiStO, bzw. § 6 KVO III),
- ❖ Beschlussfassung über die Errichtung und den Antrag auf Aufnahme in eine Gesamtkirchengemeinde (§ 20 Absatz 1 und 2 KiStO).

Aufgaben und Kompetenzen des Vorsitzenden des Stiftungsrates § 13 KVO III

- ❖ Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stiftungsrates
- ❖ Verantwortung für Vollzug der Beschlüsse
- ❖ Erledigung der laufenden Vermögensangelegenheiten
- ❖ Eilentscheidungsrecht
- ❖ Erteilung von Kassenanordnungen
 - ❖ Unbegrenzt im Rahmen des Haushaltsplans sofern keine neuen Verbindlichkeiten
- ❖ Anordnung von über oder außerplanmäßigen Ausgaben
 - ❖ Bis 5.000 € außerhalb des Haushaltsplans

Aufgaben und Kompetenzen des Vorsitzenden des Stiftungsrates (§ 13 KVO III)

- ❖ Was sind „laufende Vermögensangelegenheiten“?
 - ❖ Dieser unbestimmte Rechtsbegriff enthält zwei kumulativ vorliegende Voraussetzungen:
 - ❖ zeitliches Kriterium: regelmäßig wiederkehrende Angelegenheiten
 - ❖ Bedeutungskriterium: Angelegenheiten ohne erhebliche wirtschaftliche Bedeutung
- ❖ Was ist mit „Eilentscheidungsrecht“ gemeint?
 - ❖ Befugnis dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen.

**Aufgaben und Kompetenzen des stellvertretenden
Vorsitzenden des Stiftungsrates**

(§ 14 KVO III)

- ❖ Vertretung des Vorsitzenden in den laufenden Aufgaben der Geschäftsführung bei
 - a) Abwesenheit
 - b) Verhinderung
 - c) Vakanz im Amt des Vorsitzenden
- ❖ Ggf. Übertragung von Vermögensangelegenheiten gem. § 23 KVO III

Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates **(§ 8 KVO III)**

- ❖ Kein abschließender Zuständigkeitskatalog; aber Grundfunktionen:
 - ❖ Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens
 - ❖ Vertretung der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen im Rechtsverkehr
 - ❖ Einhaltung der pastoralen Richtlinien des PGRs
 - ❖ Information des PGRs
 - ❖ Vorberaterung der zur Beschlussfassung durch den PGR bestimmten Vorlagen

Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrates (§ 8 KVO III und § 22 (1) KVO III)

- ❖ Unterscheidung Innenverhältnis – Außenverhältnis
 - ❖ im Innenverhältnis Entscheidung durch Beschluss, soweit keine Beauftragung an Dritte vorliegt
 - ❖ im Außenverhältnis sind erforderlich (und genügen) zwei Unterschriften (darunter Vors. oder Stellv.) und die Einhaltung der Schriftform

Beispiele: Verträge wie Kauf, Miete, Leasing, (Kindergarten-)zuschüsse, Bau- und Überlassungsverträge

- ❖ **Ausnahme:** Alleinvertretungsrecht des Vors. bzw. stellv. Vors. bei Geschäften der lfd. Vermögensverwaltung bis 5.000,-- EUR oder bei unaufschiebbaren Geschäften (§ 13, (1) S. 3 u.4 KVO III)



Möglichkeiten der Einflussnahme des Pfarrgemeinderats auf den Stiftungsrat

- ❖ Bildung des Stiftungsrates durch Wahl
- ❖ Aufstellung „Pastoraler Richtlinien“ für den Haushalt und die Vermögensverwaltung
- ❖ die Berichtspflicht des Stiftungsrates gegenüber dem Pfarrgemeinderat
- ❖ Bindung des Stiftungsrates an die im Rahmen seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse des Pfarrgemeinderates
- ❖ Das „Kassationsrecht“
Befugnis zur nachträglichen Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen des Stiftungsrates mit qualifizierter Mehrheit (2/3)
- ❖ Die Befugnis zur Abwahl von Mitgliedern des Stiftungsrates mit qualifizierter Mehrheit

Der Pfarrgemeinderat hat im Konfliktfall die „Lufthoheit“ in der Vermögensverwaltung

Möglichkeiten der Delegation von Verantwortung

Rechtlich geregelte Institute der Delegation sind:

- ❖ der **Auftrag** (§ 23 Abs. 1 und 2 KVO III), z. B. Sorge um Kindergärten, Liegenschaften, Kassenführung
- ❖ die **Vollmacht** (§ 23 Abs. 4 KVO III)

Durch den **Auftrag** werden einer Person oder einer Personenmehrheit Vermögensangelegenheiten und die dazu notwendigen Entscheidungsbefugnisse zur selbständigen Erledigung übertragen: Innenverhältnis

Durch die **Vollmacht** werden den beauftragten Personen die zur Rechtsvertretung notwendigen Befugnisse eingeräumt: Außenverhältnis

Beide Instrumente können, müssen aber nicht miteinander verbunden sein.

Auftrag und Vollmacht bedürfen der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat und der Schriftform mit zwei Unterschriften.



Möglichkeiten der Delegation von Verantwortung:

- ❖ Erweiterung der Befugnisse des stv. Stiftungsratsvorsitzenden durch Auftrag
(§ 14 Abs. 2 und 3 KVO III)
- ❖ Erteilung eines Auftrags/der Bevollmächtigung eines Mitglieds des Stiftungsrates (§ 23 Abs. 1 KVO III)
- ❖ Erteilung eines Auftrags/der Bevollmächtigung einer nicht dem Stiftungsrat angehörenden Person (§ 23 Abs. 2 KVO III)
- ❖ Erteilung eines Auftrags/der Bevollmächtigung eines kirchlichen Rechtsträgers (§ 23 Abs. 1 KVO III i.V.m. § 23a ff. Abs. 2 KVO III), z. B. VST: s. Vereinbarung
- ❖ Bildung eines beschließenden Ausschusses des Stiftungsrates (§ 23 Abs. 3a KVO III) - **s. 2015 nur noch in begründeten Ausnahmefällen!**
- ❖ Bildung eines Stiftungsausschusses (§ 23 Abs. 3b KVO III)

- ❖ **Beispiele:**
 - ❖ Baubeauftragte/r
 - ❖ Beschließender Bauausschuss
 - ❖ Kindergartengeschäftsführung, Verwaltungsbeauftragung

Einrichtungen

Die Kirchengemeinde kann über rechtlich unselbständige oder rechtlich selbständige Einrichtungen verfügen oder an ihnen rechtlich und/oder wirtschaftlich beteiligt sein.

❖ **Beispiele für rechtlich unselbständige Einrichtungen (A):**

- ❖ Kindertagesstätte
- ❖ Kath. Bildungswerk
- ❖ Kath. Altenwerk
- ❖ Kirchenchor
- ❖ Förderkreis ambulante Pflege
- ❖ Peru-Kreis
- ❖ Kath. Frauengemeinschaft (soweit nicht verbandlich organisiert)

❖ **Beispiele für rechtlich selbständige Einrichtungen (B):**

- ❖ Sozialstation
- ❖ Krankenpflegeverein

Einrichtungen, Vereine und Verbände

Davon zu unterscheiden sind als (rechtsfähige oder nichtrechtsfähige) Vereine **(C)** organisierte Personenzusammenschlüsse, die zumeist Untergliederungen von auf Diözesanebene oder Bundesebene verfassten kirchlichen Verbänden darstellen.

❖ **Beispiel für selbständige Organisationen:**

- ❖ Katholische Arbeitnehmer Bewegung
- ❖ Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)
- ❖ Kolpingsfamilie
- ❖ Kfd, wenn verbandlich organisiert

Daraus folgt:

Auf Einrichtungen der Kirchengemeinde der **Kategorie A** findet das kirchliche Vermögensverwaltungsrecht Anwendung. **Sie unterliegen der Aufsichtspflicht und dem Aufsichtsrecht des Stiftungsrates (jährliche unvermutete Kassenprüfung!)**

In diesem Bereich sind für den Erwerb von Beteiligungen und Mitgliedschaften Genehmigungsbefugnisse des Erzbischöflichen Ordinariats zu beachten (im einzelnen siehe § 7 KVO V).

Dies gilt nicht für Organisationen der Kategorie B und C, es sei denn, dass deren Satzungen/Ordnungen der Kirchengemeinde und/oder dem Ordinariat Aufsichtsrechte einräumen.

Verrechnungsstellen

Die Verrechnungsstellen für Kath. Kirchengemeinden nehmen für diejenigen Kirchengemeinden, welche ihnen einen diesbezüglichen Auftrag erteilt haben, die Aufgaben des „Kirchengemeinderechners“ nach § 18 Abs. 2 KiStO und § 6 Abs. 2 KVO III wahr. Sie sind Dienstleister für die Kirchengemeinden u.a. in folgenden Bereichen:

- ❖ Erstellung des Haushaltsplanentwurfs
- ❖ Kassen- und Rechnungsführung einschließlich Buchhaltung
- ❖ Personalwesen
- ❖ Beratung/Unterstützung für Träger von Kindertageseinrichtungen
- ❖ Geschäftsführung für Kindertageseinrichtungen
- ❖ Verwaltungsbeauftragung
- ❖ Führung von Bausonderrechnungen
- ❖ Gebäudedefachleute, die eigene Projekte (bis 30.000,-- € einschl. Umsatzsteuer) übernehmen oder Hilfestellung für kirchliche Bauherren durch Zuarbeit für Stiftungsräte, Bauausschüsse und örtliche Baubeauftragte geben

Verrechnungsstellen

In dieser Auftragsverwaltung unterliegen die Verrechnungsstellen den fachlichen Weisungen der zuständigen Organe der örtlichen Vermögensverwaltung. Sie sind keine Organe der Aufsicht und bilden keine „Mittelinstanz“ zwischen örtlicher und Bistumsebene.

Als Dienststellen der Erzdiözese unterstehen sie der Rechts- und Dienstaufsicht des Erzbischöflichen Ordinariates.

Ihre Tätigkeit ist in der „Dienstordnung für die Verrechnungsstellen“ geregelt
(Vereinbarung mit den Kirchengemeinden)

A) Was ist Sinn und Zweck der kirchlichen Vermögensverwaltungsaufsicht?

Die kirchliche Aufsicht dient der Erfüllung der Ziele und Aufgaben der in § 1 KVO bezeichneten kirchlichen Vermögensträger, indem sie die Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung berät und unterstützt, das Vermögen vor Gefährdungen schützt, die hierzu erforderlichen Weisungen erteilt und über die Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen nach § 7 entscheidet (§ 2 KVO V).

Die Ausübung von Aufsicht schließt immer Beratung und Hilfe ein.

B) Die Aufsichtsarten

Die kirchliche Aufsicht umfasst die Rechtsaufsicht, die Fachaufsicht und die Dienstaufsicht.

- ❖ Die **Rechtsaufsicht** erstreckt sich darauf, die Rechtmäßigkeit des Handelns der kirchlichen Vermögensträger sicherzustellen.
- ❖ Die **Fachaufsicht** erstreckt sich darauf, allgemeine Anweisungen für die Geschäftsführung zu erlassen, im Einzelfall fachliche Weisungen zu erteilen, Gebühren festzusetzen und über die Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen zu entscheiden. Die Fachaufsicht schließt die Rechtsaufsicht ein.
- ❖ Die **Dienstaufsicht** erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Ausübung der Dienstpflichten der in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Mitarbeiter der Kirchengemeinde.

C) Wer übt die Aufsicht aus?

Die **Rechts- und Fachaufsicht** übt das Erzbischöfliche Ordinariat aus, soweit es nicht einzelne Aufsichtsbefugnisse an eine nachgeordnete kirchliche Dienststelle übertragen hat (Beispiel: Amt für Kirchenmusik, Verrechnungsstelle mit Prüfvermerk). In der Regel handelt der Generalvikar als Ortsordinarius, soweit er nicht durch Zeichnungsregelungen oder durch Verfügung im Einzelfall die Ausübung der Aufsicht Mitgliedern oder Mitarbeitern des Ordinariates übertragen hat (§§ 1 und 9 Absatz 2 KVO V). Die **unmittelbare Dienstaufsicht** führt der Stiftungsrat; die **übergeordnete Dienstaufsicht** führt das Erzbischöfliche Ordinariat.

D) Welche Instrumente stehen der Aufsicht zur Verfügung?

Die Rechtsaufsicht kann mit folgenden, nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgestuften Instrumenten auf der Grundlage von § 4 KVO V tätig werden:

- ❖ das Informationsrecht (Einholung von Auskünften, Anforderung von Berichten, Akteneinsichtsrecht)
- ❖ das Beanstandungsrecht (Vollzugshemmung)
- ❖ die Anordnungsbefugnis (Anweisung zu rechtmäßigem Verhalten)
- ❖ die Ersatzvornahme
- ❖ die Bestellung eines Vermögensverwalters
- ❖ die Amtsenthebung des oder einzelner Mitglieder des Stiftungsrates

Vermögensverwaltungsaufsicht

E) Die kirchenaufsichtliche Genehmigung/die Anzeigepflicht gem. §§ 7-9 KVO V

Die einzelnen Genehmigungstatbestände und die bestehenden Anzeigepflichten können in diesem Zusammenhang nicht im Einzelnen dargestellt werden. Sie lassen sich systematisch in verschiedene Rechtskreise einteilen:

- ❖ Grundstücksgeschäfte
- ❖ Finanziell bedeutsame oder riskante Geschäfte
- ❖ Arbeitsrechtliche Vorgänge
- ❖ Wirtschaftliche Beteiligungen bei Dritten
- ❖ Rechtsgeschäfte mit Kommunen und staatlichen Stellen
- ❖ „In-Sich-Geschäfte“
- ❖ aktive Prozessführung
- ❖ Vollmachten an externe Dritte

Wichtig: Die Nichteinholung oder die Versagung einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung führt zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts oder Rechtsakts auch gegenüber beteiligten Dritten (also im Außenverhältnis) und begründet das Risiko für das kirchliche Vermögensverwaltungsorgan, bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln persönlich von dem beteiligten Dritten in Anspruch genommen zu werden.

F) Rechtsbehelfe gegen aufsichtsrechtliche Verfügungen

Gegen Verfügungen der kirchlichen Aufsichtsbehörde kann das betroffene Organ der kirchlichen Vermögensverwaltung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Verfügung schriftlich bei der kirchlichen Aufsichtsbehörde Einspruch einlegen.

Gegen die Einspruchsentscheidung der kirchlichen Aufsichtsbehörde kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung beim Ordinarius weitere Beschwerde eingelegt werden.

Haftung

Unterscheidung zwischen Außenhaftung und Innenhaftung

Außenhaftung (Inanspruchnahme von Mitgliedern des Stiftungsrates durch externe Dritte)

Im Bereich des rechtsgeschäftlichen Handelns (z. B. Abschluss von Verträgen) haftet die Kirchengemeinde als Juristische Person gemäß § 31 BGB dem Dritten gegenüber. Eine unmittelbare Inanspruchnahme durch einen Dritten riskiert das Mitglied des Stiftungsrates nur bei strafbarem Verhalten oder bei zivilrechtlich unerlaubtem Handeln im Sinne von § 823 BGB. Z. B. Entfernen einer tragenden Wand in einem Mietshaus = Haftung gegenüber anderen Mietern oder Besuchern, die ggf. verletzt werden oder einen Vermögensschaden erleiden. Oder bei Betrug, Unterschlagung

Innenhaftung („Regress“)

Im Innenverhältnis ist die Haftung von Mitgliedern des Stiftungsrates auf Fälle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässig begangenen Pflichtverletzung beschränkt (21 Absatz 2 KVO III). Z. B. Reparatur des Schadens der fehlenden tragenden Wand

Haftung bei Vermögenseigenschäden

- ❖ Hier besteht Versicherungsschutz für Bedienstete und Ehrenamtliche
- ❖ Versichert sind schuldhaftes Pflichtverletzungen, die zu einem Vermögenseigenschaden führen
- ❖ Selbstbehalt des Versicherungsnehmers liegt bei 2.500,-- EUR, bei Schäden im Zusammenhang mit Kita-Finanzierung bei 50.000,-- EUR
- ❖ Kein Rückgriff des Versicherers gegen die versicherte Person bei fahrlässigem Verhalten